



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

per Mail:
f.knoppe.t2zhkghvta@fragdenstaat.de

Herrn
Franz Knoppe
Zietenstraße 2 A
09130 Chemnitz

Bescheid nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz

Bezug: Ihr Antrag nach dem IFG vom 08. September 2019
GZ: Z14 O4010 – 0288/058-1
Bonn, 30.01.2020
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Knoppe,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom
08. September 2019, hier eingegangen am 09. September 2019, ergeht
betreffend der Frage 1 folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag vom 08. September 2019 (hier: Beantwortung Frage 1) wird zum Teil stattgegeben. Im Übrigen wird Ihr Antrag betreffend Frage 1 abgelehnt.
2. Für die Bearbeitung des Antrags entstehen keine Gebühren.

G r ü n d e

Mit Ihrem Antrag begehren Sie die Herausgabe der von Engagement Global – Abteilung F13 – in den Jahren 2017 bis 2019 beauftragten Gutachten sowie die jeweiligen Aufgabenbeschreibungen. Da zum Zeitpunkt Ihrer Antragstellung keinerlei Gutachten vorlagen, haben wir Ihnen angeboten, das Gutachten zur Seminarstrukturreform – sobald dieses bei uns eingegangen ist – zur Verfügung zu stellen. Dem möchten wir nun nachkommen.

Ihrem Antrag wird teilweise stattgeben. Als Anlage zu diesem Bescheid übersende ich Ihnen eine geschwärzte Fassung des Gutachtens –zur

Zugang
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 12 03 22
53045 Bonn

Tel. +49 228 - 99 535 - 0
Fax +49 228 - 99 535 - 3500

bearbeitet von:
Müller

Referat: Referat Z 14

IFG@bmz.bund.de

www.bmz.de



Seite 2 von 2

Seminarstrukturreform des ASA – Programms 2020+ und die Ausschreibung zum ASA-Gutachten – Seminarstrukturreform.

Das als Anlage beigefügte Gutachten zur Seminarstrukturreform des ASA – Programms 2020+ enthält eine geschwärzte Passage. Hierbei handelt es sich um personenbezogene Daten Dritter i.S. des § 5 Abs. 1 IFG.

Nach § 5 Abs. 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Zwar überwiegt nach § 5 Abs. 3 IFG das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugang **in der Regel** dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als **Gutachter**, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in ein einem Verfahren abgegeben hat.

Da es sich hier aber um die Privatanschrift der Erstellerin des Gutachtens handelt und diese die Einwilligung zur Weitergabe dieser persönlichen Daten ausdrücklich verweigert hat, überwiegt hier das Schutzinteresse. Die Daten wurden daher i.S. des § 5 Abs. 1 geschwärzt.

Diese Auskunft ergeht für Sie gebührenfrei (§ 10 Abs. 1 S. 2 IFG i.V.m der Anlage zu § 1 IFGGebV, Teil A, Nr 1.1)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dahlmannstraße 4, 53113 Bonn einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Müller